

Satzung (Roundnet Germany)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Roundnet Germany. Er ist die Spitzenorganisation des Roundnetsports in der Bundesrepublik Deutschland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Roundnet. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt.

- a) Die Leibeserziehung seiner Mitglieder und deren Mitglieder zu fördern.
- b) Das Roundnetspiel in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Schulsport, usw.) zu fördern und zu verbreiten sowie für die Übermittlung und Übertragung zu sorgen.
- c) Den Roundnetsport im In- und Ausland zu vertreten.
- d) Die Deutschen Roundnet Meisterschaften sowie andere offizielle nationale Wettbewerbe zu veranstalten.
- e) Die Förderung der Gemeinschaft deutscher und internationaler Roundnetspieler*innen
- f) Die angemessene Unterstützung gesellschaftlicher Aspekte durch die Möglichkeiten des Roundnetsports (z.B. Integration, Jugendarbeit, Vielseitigkeit, und ähnliches)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem gesetzlichen Vertreter im Sinne des §26 BGB erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere in Fällen von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt, sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Die Fristen der Beitragszahlung sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Beschlussfassung über die Beitragsordnung und weitere Ordnungen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese nicht in Satzung oder nach dem Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die

Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (Post oder Email-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift oder Email-Adresse) gerichtet war. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit oder wirksame Vertretung des Mitglieds geheilt, wenn nicht das Mitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Mitgliederversammlung ausdrücklich rügt.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Schriftführer*in der Mitgliederversammlung ist der Inhaber des Vorstandspostens Schriftführer*in. Falls dieser verhindert ist, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/eine Schriftführer*in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter oder einen durch diesen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Nichtanwesende Mitglieder, welche gleichzeitig Mitglied einer juristischen Person mit Mitgliedschaft im Roundnet Germany (e.V.) sind, werden durch den Vertreter der juristischen Person vertreten, solange sie nicht ausdrücklich gegenüber einem gesetzlichen Vertreter i.S.d. §26 BGB des Roundnet Germany (e.V.) widersprechen.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem/Der ersten Vorsitzenden
 - Dem/Der zweiten Vorsitzenden
 - Dem/Der Kassierer*in
 - Dem/Der Schriftführer*in
 - Dem Vorstand für Marketing und Kommunikation
 - Bis zu zwei Beisitzer*innen
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende können den Verein allein vertreten. Der/Die Kassierer*in ist nur zusammen mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter*in schriftlich einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muss. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit des Vorstandsmitglieds geheilt, wenn nicht das Vorstandsmitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Mitgliederversammlung ausdrücklich rügt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters*in.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
- (12) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in der Satzung von Roundnet Germany (e.V). festgelegten Aufgaben und Satzungszwecke.
- (13) Die Aufgaben des Vorstands sind
 - Die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung
 - Die Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Die Erarbeitung und vorläufige Genehmigung von Ordnungen, sofern diese nötig sind
 - die Berufung von Kommissionen für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie von Beauftragten für bestimmte Aufgaben (bspw. Referate)
 - eine vorläufige Amtsenthebung
 - Die Beschlussfassung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthochschule Köln zwecks Verwendung für die Förderung der sportwissenschaftlichen Lehre.